



Grundsatzklärung

zum Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG) und dessen Umsetzung am Universitätsklinikums Würzburg

(Stand 27.04.2023)

Inhaltsverzeichnis

Vorwort und Erklärung des Vorstandes.....	3
1. Internationale Standards und Richtlinien.....	3
2. Menschenrechte.....	4
3. Erwartungen an Zulieferer/Geschäftspartner	4
4. Maßnahmen zur Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht	4
4.1 Risikoanalyse.....	5
4.2 Wirksamkeitskontrolle.....	5
4.3 Beschwerdemechanismus	5
4.4 Abhilfe.....	5
4.5 Prävention.....	6
4.6 Dokumentation und Berichterstattung	6
5. Struktur und Verantwortlichkeiten.....	6
6. Weiterentwicklung	7

Vorwort und Erklärung des Vorstandes

Das Universitätsklinikum Würzburg (UKW) ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts und ist sich der Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte, den Umweltschutz und der Nachhaltigkeit in seinen unternehmerischen Entscheidungen bewusst. Daher verpflichtet es sich, Menschenrechte in eigenen Geschäftstätigkeiten sowie in globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten zu achten sowie Betroffenen bei Menschenrechtsverstößen Abhilfe zu ermöglichen.

Eine nachhaltige Unternehmensstrategie ist bereits in unserem Leitbild im Kernsatz „Für eine gute Gegenwart und Zukunft verpflichten wir uns zu wirtschaftlichem sowie klima-, umwelt- und ressourcenschonendem Handeln.“ (Dimension Verantwortung) verankert. Alle Mitarbeitenden des Universitätsklinikums Würzburg (UKW) sind dazu angehalten, die Grundsätze ökologischen, sozialen und ethischen Verhaltens zu beachten.

Das Universitätsklinikum Würzburg bekennt sich zu den ethischen und rechtlichen Verpflichtungen aus dem Themenkreis Nachhaltigkeit. Der Klinikumsvorstand ist sich bei seinen unternehmerischen Entscheidungen der Verantwortung für die Achtung von Menschenrechten, des Umweltschutzes und der Nachhaltigkeit bewusst.

Mit der folgenden Grundsaterklärung nach § 6 Abs. 2 S. 1 LkSG zu den unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten wollen wir – über den Verhaltenskodex hinaus – ein starkes und verbindliches Bekenntnis für soziale Verantwortung und Menschenrechte abgeben:

1. Internationale Standards und Richtlinien

Das UKW achtet die international anerkannten Menschenrechte und berücksichtigt insbesondere die Rechte vulnerabler Gruppen. Dabei bekennt es sich zu den Prinzipien der nachfolgenden international anerkannten menschenrechtlichen Rahmenwerke und Standards. Die darin verankerten Werte und Normen spiegeln sich auch in den eigenen Leitlinien und Regelwerken (z. B. Verhaltenskodex, Compliance-Regeln, Beschaffungsrichtlinien) wider und bilden den verpflichtenden Handlungsrahmen für alle Mitarbeitenden, Geschäftspartner und Zulieferer.

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (AEMR (A/RES/217, UN-Doc. 217/A-(III)))
- UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP)
- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Konventionen und Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisationen (ILO) zu Arbeits- und Sozial-Standards (ILO-Kernarbeitsnormen)
- Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU Grundrechtscharta)
- Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EU Menschenrechtskonvention)

2. Menschenrechte

Das UKW bekennt sich zu einer ökologisch und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung. Es trägt dafür Sorge, dass Verletzungen von Menschenrechten und Umweltschäden vorgebeugt wird, und ist bestrebt, sein unternehmerisches Handeln laufend im Sinne der Nachhaltigkeit und der Achtung der Menschenrechte zu optimieren.

Das LkSG beschreibt in § 2 die Abs. 2 die menschenrechtlichen Risiken. Im direkten oder indirekten Zusammenhang mit Geschäftsaktivitäten sieht das UKW die größten Risiken i.S.d. negativer Auswirkungen auf Menschen insbesondere in den Themenfeldern:

- Zwangs- und Kinderarbeit
- Diskriminierung in jeglicher Form (z. B. nach Geschlecht, Alter, ethnischer u. sozialer Herkunft, Nationalität, Religion oder Weltanschauung, körperlicher oder geistiger Behinderung, sexueller Orientierung)
- Nachhaltigkeit und Umweltschutz
- Faire und gesunde Arbeitsbedingungen
- Einschränkung von Zugang zu Bildung

3. Erwartungen an Zulieferer/Geschäftspartner

Das UKW erwartet von seinen Geschäftspartnern/Zulieferern, dass sie sich der Problematiken und Risiken der Themenfelder bewusst sind, sich ebenfalls zur Achtung der Menschenrechte bekennen, sich den Belangen des Umweltschutzes und der Nachhaltigkeit verpflichtet wissen und sich demzufolge zur Einrichtung angemessener Sorgfaltsprozesse verpflichten und diese Erwartungshaltung an ihre eigenen Lieferanten weitergeben.

Die unmittelbaren Zulieferer wird das UKW über seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder bei Erstkontakt über abzugebende Lieferantenerklärungen dazu verpflichten, alle Gesetze und Regelungen im Hinblick auf menschenwürdige und gesunde Arbeitsbedingungen einzuhalten, die insbesondere das LkSG vorgibt. Dies gilt sowohl für aktuelle Zulieferer als auch für zukünftige Geschäftspartner.

4. Maßnahmen zur Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht

Das UKW kommt seinen menschenrechts- und umweltbezogenen Verpflichtungen mit den nachfolgend beschriebenen Maßnahmen nach.

Ziel ist die Verbesserung der internationalen Menschenrechtslage und darüber hinaus ein verantwortungsvolles und nachhaltiges Management der Liefer- und Wertschöpfungsketten in den Belangen des Umweltschutzes und der Nachhaltigkeit.

4.1 Risikoanalyse

Das UKW verschafft sich einen Überblick über die eigenen Beschaffungsprozesse, die Struktur der unmittelbaren Zulieferer sowie die wichtigsten Personengruppen, die von der Geschäftstätigkeit des Unternehmens betroffen sind. Dabei erstellt das UKW eine fortlaufende Risikoanalyse innerhalb des eigenen Bereichs und bei unmittelbaren Zulieferern in Bezug auf die Einhaltung der menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten.

Aufgrund der Komplexität, des Umfangs und der Vielschichtigkeit der Lieferketten eines Universitätsklinikums werden technische Lösungen, die bei der Identifizierung, Verifizierung, Gewichtung und Priorisierung von Risiken unterstützen, hinzugezogen. Dies ist eine ganzheitliche Softwarelösung, zur rechtskonformen und automatisierten Umsetzung der Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG). Das eingesetzte Risikoanalyzesystem ermöglicht eine Ermittlung der individuellen Risiken eines jeden Geschäftspartners. Unter Zugrundelegung der allgemeinen Zuliefererangaben – insbesondere Ware, Herkunftsland und Branche – erfolgt eine abstrakte Risikoanalyse basierend auf einer Vielzahl anerkannter Indizes und Studien externer Experten.

Es erfolgt ein automatisierter Arbeitsablauf für die Lieferantenrisikobewertung, eine automatisierte Marktüberwachung, Bearbeitung von Beschwerden und Dokumentation von Maßnahmen sowie eine automatisierte Erstellung des LkSG-Jahresberichts.

Kombiniert mit Präventions- und Abhilfemaßnahmen (vgl. Punkte 4.4 und 4.5), die das gesamte UKW sowie die direkten Zulieferer umfassen, werden Risiken minimiert.

4.2 Wirksamkeitskontrolle

Das UKW wird zukünftig mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen überprüfen, wie wirkungsvoll die Maßnahmen zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen sind.

4.3 Beschwerdemechanismus

Am UKW wird ein (anonymisiertes) Beschwerdeverfahren eingerichtet. Um die Abgabe von Hinweisen so einfach wie möglich zu gestalten, ist das Beschwerde-/Hinweisgebersystem von innerhalb wie von außerhalb des UKW, mehrsprachig zugänglich und verfügbar. Der Umgang mit Hinweisen erfolgt vertraulich und auf Grundlage einer festgelegten Verfahrensordnung. Zudem werden eingereichte Hinweise und Beschwerden automatisiert im Rahmen der Risikoanalyse berücksichtigt.

4.4 Abhilfe

Das UKW ermutigt alle Interessensgruppen, ihre Bedenken in Bezug auf seine Aktivitäten und vermutete Verstöße gegen gesetzliche Richtlinien einschließlich dieser Erklärung zu äußern. Falls der Verdacht besteht, dass Geschäftsaktivitäten des UKW Menschenrechtsverletzungen verursachen oder zu diesen beitragen, wird das UKW die vorgebrachten Bedenken untersuchen, aufgreifen, darauf reagieren sowie angemessene Korrekturmaßnahmen ergreifen.

Das UKW verpflichtet seine Zulieferer/Geschäftspartner, bei der Aufklärung des Sachverhaltes beizutragen und in einem angemessenen Zeitrahmen vollumfänglich zu kooperieren.

Das UKW behält sich im Zusammenhang mit seinen Zulieferern/Geschäftspartnern je nach Schwere einer Verletzung angemessene Reaktionsmöglichkeiten von der Aufforderung zur unverzüglichen Beseitigung der Verletzung über rechtliche Schritte bis hin zur Beendigung der Geschäftsbeziehung, vor.

4.5 Prävention

Die umfangreiche Risikoanalyse wird ergänzt durch angemessene und wirksame Präventionsmaßnahmen.

Im eigenen Geschäftsbereich gilt der klinikumsinterne Verhaltenskodex, der die Erwartungen an und die Rechte von Mitarbeitenden klar und verständlich zusammenfasst, sowie entsprechende geschäftsbereichs- und fachbezogene interne Regelwerke. Die mit der Umsetzung der menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten betrauten Mitarbeitenden nehmen regelmäßig an Weiterbildungsmaßnahmen teil, um die internationalen Anforderungen an die Menschenrechte und den Umweltschutz in der gesamten Lieferkette umsetzen zu können.

Den Geschäftspartnern/Zulieferern – vor allem denjenigen, die aufgrund ihrer Unternehmensgröße selbst nicht vom Anwendungsbereich des LkSG umfasst sind – bietet das UKW, soweit notwendig, im Rahmen der Möglichkeiten und unter Berücksichtigung des Angemessenheitsgrundsatzes Schulungs- und Informationsmöglichkeiten an (z.B. Schulungsvideos auf der Internetseite, weiterführende Links), damit auch diese befähigt werden, den Menschenrechten und dem Umweltschutz in ihrem Geschäftsbereich zur Geltung zu verhelfen.

4.6 Dokumentation und Berichterstattung

Über ein zentrales Risikomanagementsystem vernetzt das UKW sämtliche zugänglichen Informationen über erkannte Risiken und ergriffene Präventions- und Abhilfemaßnahmen. Die Umsetzung aller Sorgfaltspflichten wird fortlaufend dokumentiert.

Das UKW bekennt sich zudem zu einer transparenten Kommunikation zu den menschenrechts- und umweltbezogenen Herausforderungen. Durch eine öffentliche Berichterstattung werden jährlich erkannte Risiken, ergriffene Maßnahmen und der erzielte Fortschritt kommuniziert.

5. Struktur und Verantwortlichkeiten

Die Verantwortung für die Umsetzung und Einhaltung dieser Grundsatzerklärung liegt beim Vorstand des UKW. Die tägliche Führung und Überwachung der Menschenrechtspolitik im Sinne dieser Grundsatzerklärung obliegt den Mitarbeitenden der Stabstelle Nachhaltigkeit des UKW, welche gleichzeitig Menschenrechtsbeauftragte im Sinne von § 4 Abs. 3 LkSG sind.

Die Verpflichtungen werden in die operativen und administrativen Einheiten/Organisationseinheiten des UKW integriert, welche die Einhaltung in ihrem jeweiligen Verantwortungs-/Zuständigkeitsbereich sicherstellen.

6. Weiterentwicklung

Die Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten ist ein andauernder Prozess, welcher mit seinen Mitarbeitenden kontinuierlich weiterentwickelt und verbessert wird.

Würzburg, den 27.04.2023



Prof. Dr. Jens Maschmann
Ärztlicher Direktor - Vorstandsvorsitzender



Philip Rieger
Kaufmännischer Direktor



Marcus Huppertz
Pflegedirektor



Prof. Dr. Matthias Frosch
Dekan der Medizinischen Fakultät